

Gemeinde Hennstedt

Bebauungsplan Nr. 12, Teilaufhebung

für das Gebiet „südlich der Fedderinger Straße und westlich der vorhandenen Baugrundstücke“

Bvh.-Nr.: 19022

Stand: 26.05.2020

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) BauGB

Auftraggeber

Gemeinde Hennstedt
über das Amt KLG Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Dipl.-Ing. Tom Schmidt
(048 35) 97 77 – 243; t.schmidt@sass-und-kollegen.de

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB

Die Zusammenfassende Erklärung beinhaltet eine Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in diesem Planverfahren berücksichtigt wurden.

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Hennstedt werden keine Bauflächen oder andere Flächen gemäß Bau-Nutzungsverordnung ausgewiesen, die eine Versiegelung oder eine sonstige Beeinträchtigung der natürlichen Umweltfunktionen nach sich ziehen könnten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Hennstedt wurde eine Umweltprüfung mit einer schutzgutbezogenen Bestandserhebung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht als Teil der Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Hennstedt dokumentiert.

Die durch die Bauleitplanung bedingten Eingriffe in die Schutzgüter werden so weit wie möglich vermieden oder gemindert. Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen im vollen Umfang ausgeglichen. Durch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass nach Umsetzung aller Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht bestehen.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen, umweltrelevanten Hinweise und Anregungen wurden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ggf. im Planentwurf und in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass nach Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Darstellungen Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Hennstedt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben. Die nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vollständig ausgeglichen.